

MANDATS- und HONORARVEREINBARUNG - ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 SBLG Rechtsanwälte ist eine Kooperation der selbständigen Rechtsanwälte, Dr. Andreas Stranzinger, Dr. Andreas Bernegger, Mag. Christian Lackner und Dr. Ronald Gingold mit Sitz in der Lederergasse 16/3, 1080 Wien.
- 1.2 SBLG Rechtsanwälte ist keine juristische Person.
- 1.3 Das jeweilige Mandatsverhältnis kommt somit zwischen dem Mandanten und dem jeweils beauftragten Rechtsanwalt zustande.
- 1.4 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB“) gelten für sämtliche Tätigkeiten sowie gerichtliche, außergerichtliche, behördliche und sonstige Vertretungshandlungen von Dr. Andreas Stranzinger, Dr. Andreas Bernegger, Mag. Christian Lackner sowie Dr. Ronald Gingold im Rahmen eines Auftragsvertragsverhältnisses (im Folgenden „Mandat“) mit Auftraggebern (im Folgenden „Mandant“).
- 1.5 Die AAB gelten auch für weitere von einem Mandanten erteilte Mandate, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird.

2. AUFTRAG UND VOLLMACHT

- 2.1 Der Mandant erteilt Dr. Andreas Stranzinger, Dr. Andreas Bernegger, Mag. Christian Lackner oder Dr. Ronald Gingold ein Mandat nach Maßgabe dieser AAB.
- 2.2 Der beauftragte Anwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Ausmaß zu vertreten, das zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Diese umfasst insbesondere die Vertretung vor allen in- und ausländischen Behörden und Gerichten. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der beauftragte Anwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.3 Sofern im Einzelfall erforderlich, wird der Mandant gegenüber dem beauftragten Anwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. GRUNDSÄTZE DER VERTRETUNG

3.1 Der beauftragte Rechtsanwalt hat die ihm anvertrauten Tätigkeiten und anvertraute Vertretung nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2 Der beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen zu erbringen und alle Schritte zu setzen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem erteilten Mandat oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3 Erteilt der Mandant dem beauftragten Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (zB den Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung von Rechtsanwälten unvereinbar ist, wird der beauftragte Rechtsanwalt die Weisung ablehnen. Sind Weisungen aus Sicht des beauftragten Rechtsanwaltes für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, wird der beauftragte Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinweisen.

3.4 Bei Gefahr in Verzug ist der beauftragte Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. INFORMATIONS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MANDANTEN

4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem beauftragten Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen,

die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der beauftragte Anwalt wird durch gezielte Befragung des Mandanten und andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz dieses Punktes 4.1.

4.2 Während des aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem beauftragten Anwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG UND INTERESSENKOLLISION

5.1 Der beauftragte Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle anvertrauten Angelegenheiten und sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.

5.2 Der beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung des Mandats oder von Angelegenheiten, die mit dem Mandat in Zusammenhang stehen, zu beauftragen soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen (insbesondere Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter) erforderlich ist, ist der beauftragte Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.4 Der Mandant kann den beauftragten Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten enthebt den beauftragten Rechtsanwalt nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse des Mandanten entspricht.

5.5 Der beauftragte Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. BERICHTSPFLICHT

Der beauftragte Rechtsanwalt hat den Mandanten über die vorgenommenen Handlungen oder allfällige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Mandat mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen, wobei der Versand eines E-Mails als schriftliche Berichterstattung gilt.

7. UNTERBEVOLLMÄCHTIGUNG UND SUBSTITUTION

Der beauftragte Rechtsanwalt kann sich jederzeit von einem mit ihm assoziierten Rechtsanwalt vertreten lassen. Darüber hinaus kann sich der beauftragte Rechtsanwalt durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt seines Vertrauens oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Substitution).

8. HONORAR

8.1 Die erbrachten Leistungen des beauftragten Rechtsanwaltes werden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach Zeithonorar verrechnet. Verrechnet wird die Gesamtzeit, die Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und sonstige juristische Mitarbeiter oder Substituten des beauftragten Rechtsanwaltes dem Mandat widmen, wobei insbesondere auch das Erstgespräch, Aktenstudium, Fahrzeit, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Berichte gemäß Punkt 6., Überarbeitungen von schriftlichen Dokumenten sowie interne Konferenzen abgerechnet werden.

8.2 Die Abrechnung erfolgt – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde (wie etwa eine Ermittlung des Honorars nach dem jeweils geltendem Rechtsanwaltstarifgesetz oder den jeweils geltenden Autonomen Honorarkriterien) – auf Basis der dem Mandanten vom beauftragten Rechtsanwalt bekannt gegebenen Stundensätze für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter oder im Fall der laufenden Betreuung des Mandanten zu den Stundensätzen, nach denen in einem zuvor erteilten Mandat bereits abgerechnet wurde, sofern nicht ausdrücklich abweichende Stundensätze

vereinbart wurden. Verrechnet wird nach tatsächlich geleisteter Echtzeit mit einer Mindesteinheit von zehn Minuten.

- 8.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das nach Stundensatz abgerechnete Honorar eine allfällige Versicherungsleistung aus einer Rechtsschutzversicherung oder einen auf Basis des Rechtsanwaltsstarifgesetzes zu ermittelnden Kostenersatzanspruch des Mandanten gegenüber Dritten überschreiten kann und dass die entsprechende Differenz vom Mandanten zu bezahlen ist.
- 8.4 Sofern keine Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, werden die erbrachten Leistungen des beauftragten Rechtsanwaltes unter Zugrundelegung des Rechtsanwaltsstarifgesetzes oder der Autonomen Honorarkriterien in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet; der beauftragte Rechtsanwalt hat gegenüber dem Mandanten in jedem Fall Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.5 Auch bei Vereinbarung eines Zeit- oder Pauschalhonorars gebührt dem beauftragten Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.6 Zu dem gebührenden Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z. B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die für den Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. für Gerichtsgebühren, Firmenbuchauszüge, Anfragen an das Zentrale Melderegister) hinzuzurechnen.
- 8.7 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass vom beauftragten Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (im Sinne des § 5 Abs 2 Konsumentenschutzgesetz) zu sehen sind, weil das Ausmaß der von einem Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann, und dass das tatsächliche anfallende Honorar die Schätzung erheblich übersteigen kann. Auf ausdrücklichen schriftlichen (auch per E-Mail) Wunsch des Mandanten informiert der beauftragte Rechtsanwalt, wenn das Honorar eines bestimmten Mandats das dafür geschätzte Honorar übersteigt.

- 8.8 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird auch der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen beispielsweise der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.9 Der beauftragte Rechtsanwalt ist jederzeit zur Abrechnung seiner Leistungen berechtigt. Sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil schriftlich vereinbart wurde, werden die Leistungen des beauftragten Rechtsanwaltes in der Regel einmal monatlich jeweils zum Monatsletzten abgerechnet. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung des Rechts auf Abrechnung durch den beauftragten Rechtsanwalt gilt nicht als Verzicht darauf. Die Honorarnoten beinhalten eine Leistungsbeschreibung mit den vom beauftragten Rechtsanwalt im Leistungszeitraum erbrachten Leistungen.
- 8.10 Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen zehn Bankarbeitstagen ab dem Datum des Postausgangs beim beauftragten Rechtsanwalt schriftlich widerspricht.
- 8.11 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (beispielsweise § 1333 ABGB) bleiben unberührt. Der beauftragte Rechtsanwalt ist insbesondere zur Verrechnung von Mahnspesen in angemessener Höhe berechtigt.
- 8.12 Der beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt, Honorarvorschüsse zu verlangen. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (beispielsweise für zugekaufte Fremdleistungen) können – nach Ermessen des beauftragten Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.13 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des beauftragten Rechtsanwaltes.

8.14 Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des beauftragten Rechtsanwaltes mit ihrer Entstehung an den beauftragten Rechtsanwalt abgetreten. Der beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. HAFTUNG DES RECHTSANWALTES

9.1 Die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes, für fehlerhafte Beratung oder Vertretung durch ihre Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter oder sonstigen Mitarbeiter ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO in der jeweils geltenden Fassung genannten Versicherungssumme; dies sind derzeit EUR 400.000,-- (in Worten: Euro vierhunderttausend). Dies gilt auch für den Fall, dass es sich beim Auftraggeber um einen Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Jedenfalls ist aber auch im Verhältnis gegenüber Konsumenten die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes im Falle von leichtem Verschulden mit einer Höchstgrenze von EUR 400.000,-- (EUR vierhunderttausend) begrenzt.

9.2 Der gemäß Punkt 9.1. dieser AAB geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den beauftragten Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den beauftragten Rechtsanwalt allenfalls bereits geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte des beauftragten Rechtsanwaltes verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 9.1 dieser AAB geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betragsmäßigen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3 Der beauftragte Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen

beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter) nur bei Auswahlverschulden.

- 9.4 Der beauftragte Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinen Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des beauftragten Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.5 Der beauftragte Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung oder wenn der beauftragte Rechtsanwalt angeboten hat, ausländisches Recht selbst zu prüfen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten mit Ausnahme des österreichischen Rechts.
- 9.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Dr. Andreas Stranzinger, Dr. Andreas Bernegger, Mag. Christian Lackner sowie Dr. Ronald Gingold in keinem Gesellschaftsverhältnis zueinander stehen und wechselseitig nicht füreinander haften.

10. VERJÄHRUNG UND PRÄKLUSION

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen, falls der Mandant nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist) gegen den beauftragten Rechtsanwalt, wenn sie vom Mandanten nicht binnen sechs Monaten bzw – wenn der Mandant nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist – binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schädigenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. RECHTSCHUTZVERSICHERUNG DES MANDANTEN

- 11.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem beauftragten Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Bei Vorliegen ausreichender Informationen über eine bestehende Rechtsschutzversicherung des Mandanten wird der beauftragte Rechtsanwalt um rechtsschutzmäßige Deckung ansuchen.

11.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den beauftragten Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des beauftragten Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des beauftragten Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben; dies gilt insbesondere dann, wenn die Leistungen gegenüber dem Mandanten nach Zeithonorar abgerechnet werden und die Rechtsschutzversicherung entsprechend den Versicherungsbestimmungen ein geringeres Honorar bezahlt.

11.3 Der beauftragte Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Insbesondere behält sich der beauftragte Rechtsanwalt auch für den Fall, dass eine Deckung seitens einer Rechtsschutzversicherung besteht, vor, die von ihm erbrachten Leistungen am Ende eines jeden Monats in Rechnung zu stellen.

12. BEENDIGUNG DES MANDATS

12.1 Das Mandat kann vom beauftragten Rechtsanwalt oder dem Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des beauftragten Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

12.2 Im Falle der Beendigung des Mandates hat der beauftragte Rechtsanwalt den Mandanten für die Dauer von 14 Tagen noch insoweit zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwaltes nicht wünscht.

13. HERAUSGABEPFLICHT

13.1 Der beauftragte Rechtsanwalt hat dem Mandanten nach Beendigung des Mandats auf Verlangen Urkunden im Original zurückzustellen. Der beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

13.2 Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der

Abwicklung des Mandats bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

13.3 Der beauftragte Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 13.2 dieser AAB. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. RECHTSWAHL UND GERICHTSTAND

14.1 Diese AAB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

14.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese AAB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des beauftragten Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der beauftragte Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15.2 Erklärungen des beauftragten Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Erteilung des Mandats vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der beauftragte Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (insbesondere auch per E-Mail) korrespondieren. Nach diesen AAB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben

werden. Der beauftragte Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere betreffend Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr in nicht verschlüsselter Form durchgeführt wird.

15.3 Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der beauftragte Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet, überlässt oder übermittelt, als dies zur Erfüllung der dem beauftragten Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des beauftragten Rechtsanwaltes (beispielsweise Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, etc) ergibt.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser AAB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesen AAB.